

Herrn
Lukas Schramm
Bismarckstraße 1
56068 Koblenz

Ordnungsamt



Ludwig-Erhard-Straße 2
56073 Koblenz

27.11.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
31.20.10/HeilprG/Allgemein

Ansprechpartner/in:

Petra Weiß
Gewerbe- und Ordnungsrecht
gefahrenabwehr@
stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)
Fon: 0261 129 - 4474
Fon zentral: 0261 129 - 0
Fon zentral aus Koblenz: 115
Fax: 0261 129 - 4450

Erlaubnis nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) – Ihr Antrag auf Überprüfung vom 22.06.2023

www.koblenz.de

Sehr geehrter Herr Schramm,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilen wir Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes i. V. m. § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259) – in den jeweils gültigen Fassungen – die

Ansprechpartner in Raum: 315

ERLAUBNIS

die Heilkunde am Menschen berufsmäßig auszuüben, ohne als Arzt bestallt zu sein.

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.:
08:00 - 12:00 Uhr
Mi.:
08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 16:30 Uhr

Mit dieser Erlaubnis ist das Recht verbunden, gemäß § 1 Abs. 3 des Heilpraktikergesetzes die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ zu führen.

Info Bushaltestelle/Linie:
www.bus.koblenz.de

Das Ergebnis der am 11.10.2023 durchgeführten schriftlichen Überprüfung (52 richtig beantwortete Fragen / Bestehensgrenze 45 Punkte) sowie die am 08.11.2023 durchgeführte mündliche / praktische Überprüfung, ergaben keine Anhaltspunkte für eine Versagung der Erlaubnis im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz. Somit ist Ihnen die entsprechende Erlaubnis zu erteilen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Erlaubnis nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen berechtigt.

Kostenentscheidung:

Nach Ziffer 1.19 der Landesverordnung über Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.03.2013 (GVBl. 2013, S.56) - in der derzeit gültigen Fassung - ist für die Erlaubniserteilung eine Gebühr zu erheben. Wir verweisen insofern auf den beigefügten Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ludwig-Erhard-Straße 2, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Petra Weiß